

Yb
362

J. N. J.

Das
erfreuete Wittben-Herz/

Das ist

S. S. Schro. Ministerii zu Freyberg
in der Furcht des HERRN
neu aufgerichtete

SPECIAL-**S**tiftung

nach ihrem seel. Tode.

Das Herz ihrer Wittben/ und Waisen
in etwas zu erfreuen/
Wovon die einhellig gemachte/
und von

S. Hochlöbl. Ober-Consistorio
gnädigst confirmirte

Verfassung/

aus erheblichen Ursachen in Druck
gegeben worden Anno 1709,
mit einem Vorbericht

D. Christiani Lehmanns/
Superintendentens daselbst.

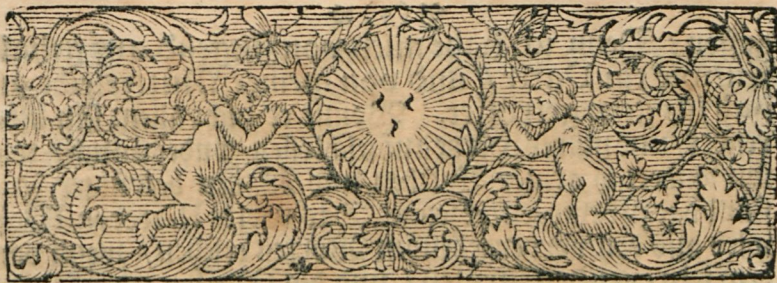
* * *
Alle Wittben/ und Waisen vertheudigen/ und versorgen!
Erhör uns lieber HERR GOTT!

ALZ. DR. S. D. E. N. / druckts Johann Heinrich Schwencke.

Lactantius lib. VI. cap. XII. p. 346.

Non minus magnum justitiæ opus est,
pupillos, & viduas destitutos, & auxi-
lio indigentes tueri, atq; defendere.





I. N. I.

Gnade/ Friede/ Barmherzigkeit/
Weil/ und Regen von Gott dem Vater/
und JESU Christo unsern Herrn/
Amen!

Liebreicher/ und mitleidender Leser/

ES gab dem lieben Hiob/ bey seinem grossen/ und
vielfältigen Leiden/ unter der göttlichen Glau-
bens- Probe/ dieses unter andern eine tröstliche
Gewissens- Freudigkeit/ daß er sich der Witt-
ben angenommen / und ihre Herzen erfreuet / wie seine
Worte lauten c. XXIX, 15. Ich erfreuet das Hertz der
Witthen. Aus einer solchen Freudigkeit ist auch geflos-
sen seine beherzte Protestation c. XXXI, 16. Hab ich den
Dürfftigen ihre Begierde versagt/ und die Augen der
Witthen lassen verschmachten? Hab ich meinen Bis-
sen allein gegessen/ und nicht der Waïse auch davon
ges

gessen? Denn ich habe mich von Jugend auf gehalten/wie ein Vater/ und von meiner Mutterleibe an hab ich gern getröstet. Womit er nicht allein sein liebreiches/ und mildes Herze aufgeschlossen/ sondern auch/ wie ihn sonderlich armer Wittben/ und Waisen betrübter Zustand darzu bewogen/bezeuget. Das weite Wittben-Weh wird aus den vorhergehenden Worten ersehen/ wenn von dem schreyenden Armen/ und des Waisen/ der keinen Selffer hat/ und von dem/ der verderben solte/ gesaget wird/womiter so gleich die Wittbe unter diese miserable Gesellschaft stellet: Denn ich errettet den Armen/ der da schrey/ und den Waisen/ der keinen Selffer hat. Der Seegen des/der verderben solte/kam über mich/ und ich erfreuet das Hertz der Wittben! Daher auch nicht nöthig von dem Elend der Wittben/ und daher entstehenden Jammer/ und Betrübniß/ Thränen/ und Seuffzen ein mehrers bezubringen/welches ihnen mehr/ als zu empfindlich/ auch niemand/ der es zu Herzen nehmen will/ unbekandt seyn kan. Hiob eignet ihnen ein Herz zu/ das voll Betrübniß/ Schmerz/ und Trostlosigkeit ist/ und der Erfreuung hochbedürffig/ damit es nicht in der Traurigkeit gänglich versincke. Je höher Wittben/ und Waisen von **GOTT** privilegiret sind/ ie weniger werden sie von der gottlosen Welt verschonet/ daß sie noch itziger Zeit unter die miserablen Personen billig gerechnet werden / und solten wohl die heutigen Christen zum theil von denen alten Heyden beschämnet werden/welche fast mehr Sorge vor die Beschüzung der Wittben gehabt / als sich die heutigen Christen rühmen können. Worauf S. Paulus zieleet / wenn er 1. Tim. V, 8. sagt: So aber iemand die Seinen nicht versorget/der hat den Glauben verleugnet/und ist ärger denn ein

ein Heyde. a) Es erwecket aber dennoch Gott bißweilen fromme Wohlthäter / die sich der Wittben Jammer zu Herzen gehen lassen / und auf Mittel/und Wege dencken/ wie sie in etwas getröstet/und erquicket werden möchten. So that Hiob/der nicht allein ein großes Mitleiden mit ihnen hatte/sondern auch auf Rath/und Trost vor sie bedacht war/und erfreuete ihr Herz in der That selbst. Das erschrockene/zaghafte/ betrübt/Kummer-volle/ und fast in Abgrund des Herzeleids sinkende / verlassene / Trost- und Hilfsmangelnde Wittben-Herz/das erfreuete er/ja wie es das Ebräische Wort b) mit sich bringet/er machte es jauchzend/lachend/frolockend / so voller Freuden / daß es seines Jammers/und Leides vergaß/und gleichsam von erquickenden Trost truncken/sich in äußerlichen Freuden-Zeichen/des lobsingenden Mundes/ aufgeweckten frölichen Angesichts/der munteren Geberden / hurtigen/und frölichen Muths/getroster Zufriedenheit heraus ließe.

Da sie nun vorhero betrübt/und traurig/voller Sorge/und Gedanken/über ihren einsamen/verlassenen/verachte-

A 3

ten

a) Videatur Synopsis Poli in 1. Tim, V, 8. ubi sententias gentilium exhibet. Item Valer. in cap. de gratis & ingratis. Exempla memorabilia allegat Guevara in Horologio Princip. l. 3. c. 38. Zeitl. Epist. Cent. I. p. 329.

b) Coccejus in Lexico: צִחָה וְהִתְחַלְּצָה בָּהֶן Cor viduæ faciebam, ut jubilaret, à Rad. צִחָה sonare, clamorem tollere, claram vocem edere, ut in lætitia. B. Seb. Schmidius h. l. Cor viduæ faciebam exultare. Nam exultatio cantum lætitiæ secum habere solet. Eodem recidit, quod Lutherus, & alii Exhilarare, erfreuen. Faciebat autem hoc Jobus, dum viduæ subveniebat in omnibus difficultatibus, sub quibus genere cogebatur, & evadere non poterat. LXX. impertinenter: *σοῦα δὲ χήρας με ἐυλόγησε.* Rectius Theodotio: *καὶ κατὰ τὴν χήρας ἐυφρανα.*

ten/Trost-und Rathlosen Wittben-Stand/ darinnen sie iedermann in Wege/verdrücklich/und unangenehm gewesen/ daß sie niemand gerne gehört/weniger sich ihrer angenommen/mit verschmachtenden Augen einher gegangen / und ihr Leid in sich gefressen/so hat sie Hiob aus wahrer Furcht Gottes/und schuldiger Liebe des Nächsten/ aus mitleidigen Herzen aufgerichtet/ mit trostreichen Worten/ erspriechlichen Rath/ behülfflichen Schus/und mildreicher That/und Freygebigkeit/daß sie ihr Herz haben zufrieden stellen/ und ihr Wittben-Leid in Gedult überwinden können.

Was hierinnen der gottselige Hiob gethan/ist eine Pflicht/ die allen Menschen/ insonderheit denen Christen obliegt/ die vor andern den Ruhm haben sollen / daß sie in der Liebe wandeln/sich der heiligen Nothdurfft annehmen / mit den Traurigen trauern / und die Betrübten ohne Trost nicht lassen sollen / auch das von den reinen/und unbefleckten Gottesdienst für Gott dem Vater halten/die Waisen/und Wittben in ihrem Trübsal besuchen/und sich von der (lieblosen/unbarmherzigen) Welt unbefleckt behalten / daß gewißlich derjenige vor einen guten Christen nicht gehalten werden mag/der sich der Wittben/und Waisen nicht erbarmet/ dieselbe wohl gar hülflos läset/ drücket/und verfolget/ und ihnen überall/ damit sie nirgends fortkommen können/ Hindernisse in Weg wirfft / geschweige/ daß er ihr Herze erfreuen sollte.

Ist noch ein Füncklein wahrer Furcht vor dem Wittben Richter/und Waisen-Vater/ wie sich der allerhöchste Gott selbst nennen läßt/Pl. LXVIII, 6. Der sich der Wittben annimmt/ ihre Sache wider ihre Verfolger/ und Beleidiger ausführet / und ihnen Recht schafft/ so wird man sich an ihnen nicht vergreifen/ sondern vielmehr verhüten/daß sie nicht zu seuffzen/noch Thränen

nen zu vergießen verursacht werden / als welches ohne Zweifel Gottes ernstes Einsehen / und das gleiche Vergeltungs-Maas nach sich ziehen wird/wie man ihnen gemessen hat/ Sir. XXXVII, 18. Exod. XXII, 22. Die Art aber rechtschaffener Christen-Liebe ist/ daß sie gelinde ist/alle Sanftmüthigkeit beweiset gegen alle Menschen/ absonderlich mitleidig/ brüderlich/ barmherzig/und freundlich ist gegen die verlassene/und traurige Wittben/ daß sie hülflos nicht gelassen/sondern/so viel möglich ist/ ihr Herz erfreuet werde. Wozu Gott allenthalben Gelegenheit an die Hand giebet/ wo man sie nur ergreifen/und anwenden will.

Wie nun Gott selbst schon im alten Testament vor die Wittben gesorgt/und gewisse Deputata, und Wohlthaten zu ihrer Unterhaltung gestiftet / Deut. XII, 28. 29. c. XVI, 12. XXIV, 19. XXVI, 12. Daher auch B. Chemnitius Harm. Evangel. p. m. 127. a. mutmaßet/daß die Wittben/die sich gerne bey der Stiftshütte finden ließen/von gemeinen Almosen unterhalten worden wären: Also haben die H. Apostel in der ersten Kirchen alsobald derselben treulich wahrgenommen/ daß sie mit täglicher Handreichung verpfleget / und nicht übersehen würden / Act. VI, 1. Zu welchem Ende sie gewisse Diener/ Vorsteher/ und Austheiler verordnet/ im Jüdischen Lande. Und wo sie hernach unter den Heyden Christo neue Gemeinden versammelt/und Kirchen aufgerichtet/ ist der Wittbepflege nicht vergessen worden / wie S. Pauli Erinnerung an Timotheum Ep. I. c. V, 3. 16. weiset/ da er schreibt: Ehre die Wittben/welche rechte Wittben sind. So aber ein Gläubiger/ oder Gläubigin Wittben hat / der versorge dieselbigen/ und lasse die Gemeine nicht beschweret werden. Daraus so viel abzunehmen / daß die Versorgung der Wittben ein Stück des

des geistlichen Bischoffs Amtes sey/ welches damahls Timotheus führte. Es müssen aber rechte Wittben seyn/ nicht bloß/ denen ihre Ehemänner verstorben/ sondern auch/ die sonst niemand haben/ der sie zuversorgen schuldig/ und vermögend sey/ ὄντως χήραι, καὶ μεμονωμέναι, rechte Wittben/ die gar einsam sind/ von allen Angehörigen verlassen. Es müssen gottselige Wittben seyn/ die ihre Hoffnung auf Gott stellen / und am Gebeth/ und Flehen bleiben Tag/ und Nacht/ nicht aber in Wollüsten leben/ als welche er lebendig tode nennt. Solchen frommen Wittben wurde aus der gemeinen Zusammenlage Hülffe/ und Verpflegung geschaffet/ welches er nennet τιμᾶν in Ehren halten c) daß man sie nicht lasse zu Schimpff und Spott werden/ welches durch schmäliches Armuth leicht geschieht/ denn es gebühret ihnen nicht allein Liebe/ und Barmherzigkeit von der Gemeinde/ sondern auch Ehrenthalber Verpflegung/ und Hülffleistung/ und wird damit eben kein Unterscheid gemacht zwischen vornehmen/ und armen Wittben / sondern eben darumb/ daß sie Wittben sind/ d) soll ihnen mit Lieb und Trost bey-

c) *Hieron.* in Matth. XIII. Honor in scriptura non tam in salutationibus deferendis, quam in elemosynis, ac munerum oblatione sentitur. *Aretius* in I. Tim. V. Verbum τιμᾶν accipio de victu etiam & amictu, ut in decalogo dicitur; Honora patrem tuum, & matrem, h, e. prospice illis de victu, &c.

d) Non solum paupertas, sed vel maxime etiam conditio viduitatis & orphanitatis in considerationem hic venit, vel ut expressius loquar, personarum miserabilium respectus. Haut minus vero commiseratione dignos haberi, qui sunt in illarum conditione, una divites pariter ac pauperes, nemo inficias ibit; cum & divites injuriarum hominum sint expositæ. Et bene distinguit Panormitanus; quod quædam personæ sint miserabiles habitu, sed non actu, ut vidua & pupilli divites; quædam vero habitu & actu, ut viduæ & pupilli pauperes, *Carpzov.* Defin. Eccl. L, 2, Tit. 21, Defin. 329, n. 8, 9.

gesprungen werden / doch / so viel den Unterhalt betrifft / wenn sie weder selber Mittel zur Erhaltung / noch vermögende Angehörige haben / die sie ehrlich versorgen können. Denn wo dieses ist / so soll die Gemeinde mit ihnen nicht beschweret werden / damit man denen ganz verlassenen Wittben desto füglicher Hülffe thun könne. Vermuthlich ist daher die Aufrihtung der besondern Wittben- und Waisen-Häuser / auch Hospitalien entsprungen / nachdem die Christliche Kirche die große Verfolgungen überstanden / ziemlich in Ruhe / und Friede gesetzt / und andere Gottes-Häuser zum öffentlichen Gottesdienst aufgerichtet worden.

Solchen Fußtapfen sind die Christen in der alten Kirche / sonderlich die Bischöffe / und Eltesten fleißig nachgegangen / daß sie deren Wittben sorgfältig wahrgenommen / sonderlich deren / die sich gottesfürchtig / züchtig / behülfflich / und dienstfertig gegen die Kranken / und exulirende Mit-Christen verhalten / daß sich auch die Heyden darüber höchlich verwundert / wenn sie der Christlichen Wittben Leben / und Wandel gegen der Ihrigen gehalten. Wie denn Libanius Sophista ethnicus, als er S. Joh. Chryostomi Mutter Keuschheit bey noch jungen Jahren betrachtet / soll gesagt haben: *Dii immortales, quales viduas habent Christiani!* O ihr unsterblichen Götter / was haben die Christen vor Wittben! e) Welch ein herrliches Lob ist das! Daher hatten sie auch die Ehre / daß sie von denen Bischöffen zu einigen Berrichtungen in den Kirchen / und sonsten gebraucht wurden. Zum Exempel / wenn erwachsenes Frauenzimmer / nach ihrer Befehrung vom Heydenthumb / zur Heil. Tauffe solte befördert werden / so mußten sie solche vorher privatim unterrichten / von denen Gebräuchen / wie sie sich

B

e) B. D. Zimmermannus de Presbyteriis, S. 41, P. 63, sq.

bey der H. Tauffe verhalten solten; Sie müssen sie abkleiden/ und zur H. Tauffe/ so weit nöthig/ entblößen/ doch wieder so fleißig verdecken/ und verhüllen/ damit dem tauffenden Priester/ und andern nichts unziemlich in die Augen fallen könnte. Ebenmäßig hatten sie bey Vollziehung der Heyrathen/ bey denen francken Mit-Christen/ und bey Bewirhung derer Frembden ihre Verrichtungen. f) Daher
ist

f) De Officiis Presbyteriarum, & viduarum in prisca Ecclesia B. Zimmermannus l. c. §. 43. p. 65. sq. Concilium Carthaginense cap. 12. ita habet: Viduæ, vel Sanctimoniales, quæ ad ministerium baptizandarum foeminarum eliguntur, tam instructæ sint ad officium, ut possint apto sermone docere imperitas, & rusticas mulieres, tempore quo baptisanda sunt, qualiter baptizatori interrogatæ respondeant, & qualiter accepto baptisate vivant. Vide *Calvorii Rituale Lib. I. sect. 2. cap. 27. p. 281. sq. Hildebrandi Rituale Bapt. Vet. p. 36. Ex professo de hac materia Zieglerus Tr. de Diaconis, & Diaconissis, & Arn. Corv. à Belderen de person. & benef. Ecclesiast. lib. II. Tit. V. p. 321. Qvenstedt Antiqv. Eccl. Part. I, cap. II, Num. IV. §. 6. p. 95. Arctius in I. Tim. V. Habebat vetus Ecclesia in primis pauperum rationem, quibus connumerabat orphanos, viduas, exules, peregrinos, valetudinarios, &c. in quibus curandis utebatur ministerio quoque viduarum. Nam multa rectius per viduas administrantur, quam per viros, ut adesse ægris puellis, matronis, puerperis, infantibus, pueris, &c. Ideo ut vitaretur passim omnis scandali occasio, præfecit talibus viduas, quæ de publico simul alerentur: unde postea illis inhæsit nomen, ut dicerentur Diaconissæ. In nostris regionibus umbra ejus rei fuit in Collegiis *Baginarum*. Die *Böginen Häuser*/ in quibus tales alebantur viduæ, quæ ægris adessent, si res posceret. *Danhauer, Lact. Carech. P. III. p. 463.* Unser aller Ambt aber ist/ wie S. Jacob lehret/ die Wittben besuchen/ verstehe nicht mit leerer Hand; die Wittben ehren/ verstehe mit Rath/ Hülff/ und Gutthat. Daher in der ersten Kirchen solche Collegia viduarum, und Versammlungen gestiftet/*

ist der Nahme Presbyterarum, Presbyterisarum, Diaconis-
arum, in der alten Kirche entstanden.

Diese Wittben nun wurden von denen Bischöffen erweh-
let/ und zu solchen Handlungen gebraucht/ daß sie der Ge-
meinde gute/ und löbliche Dienste thun möchten/ welches ih-
nen denn eine große Ehre / und wie leicht zu erachten / ohne
Vergeltung zu ihrem Trost/ woforne sie es bedürfftig gewe-
sen/nicht wird geschehen seyn. Vor junge/ und gebrechliche
Wittben aber hat Synodus provincialis Carthaginensis, vom
214. Bischöffen / Anno 436. sub Anastasio cap. 101. schon ge-
sorget/ und dieses geordnet: Vidua adolescentes, qua corpore
debiles sunt, sumtu Ecclesie, cujus viduae sunt, sustententur. Das
ist: Die jungen/und am Leibe fränckliche Wittben/sol-
len auf der Gemeinde/allwo sie Wittben sind/Kosten
erhalten werden. Es würde viel zu lang werden/wenn
man folgende Zeiten / und was darinnen nicht nur Christli-
che Gemeinden/und ihre Bischöffe/ sondern auch hohe Häu-
pter/und Regenten/denen Wittben zu Trost/und Unterhalt
geordnet/ und gestiftet haben/durchgehen/ und daraus et-
was anführen wolte/ welches auch von andern zur Genüge
geschehen. g) Es erscheinet aber daraus so viel/daß Gott noch
iederzeit fromme Leute erwecket / die der Wittben Herz nach
Vermögen erfreuet haben.

Das einzige ist noch zu erinnern / daß die Vorsorge vor
Wittben in den alten Zeiten vor ein Stück des Bischöfflichen

B 2

Amtes

tet/und unterhalten worden/zudem Endo/ daß sie hernach der Kran-
ken/und Pilgram gewartet. Die Veltigia haben wir noch an den
Beginnen/und überbliebenen Sammlungen/de Beguinis vide Mi-
ceratii Syntagma Eccl. p. 603. 609. Arn. Corv. à Belderen p. 456.

g) Vide Herr D. Krackwitzens gelehrte Schrift von Aufrichtung
einer neuen Wittben-Steuer zu Kosiocf.

Amts gehalten worden/ also/ daß die Bischöffe die jenigen Wittben/ so obgemeldte Verrichtungen überkommen/ auf eine gewisse Weise darzu erwählten/ und einsegneten/ so aber hernach aufgehoben / und eingestellet worden; h) Deren Wittben/ und Waisen bey großer Herren Höfen/ mit ihren Fürbitten/ und Recommendationibus, sich fleißig annehmen solten/ ihnen auch sonst mit Rath/ und That/ und tröstlicher Versorgung an die Hand gehen/ i) davon Innocentius III. ep. 37. lib. I. gemeldet: Cum ex inuncto nobis Apostolatus officio generaliter omnibus, & specialiter viduis, & pupillis sumus in iustitia debitores, &c. Die Meinung ist: Dieweil ihm das Bischöffliche Amt aufgetragen / so wäre er insgemein allen / und ieden/ und insonderheit derer Wittben/ und Waisen Schuldener in der Gerechtigkeit 2c. Dahin ziehet B. Zieglerus die Worte Jacob. I, 27. von dem reinen/ und unbesleckten Gottesdienst/ wenn man die Wittben/ und Waisen in ihrem Trübsal besuchet/ da es heisset: ἐπισκέπτεσθε, daher ἐπίσκοπος, der Nahme des Bischoffs
fom

- h) Zieglerus de Episcopis cap. IX. n. 13. hæc habet: Sub initium seculi VI. celebratum fuit Concilium Epaonense in Aquitania, vel Gallia Narbonensi, cujus Can. 21. statutum fuit: Viduarum consecrationem, quas Diaconas vocant, ab omni regione nostra penitus abrogamus, solam eis pœnitentiæ benedictionem, si converti ambiunt, imponendo. Sed hic Canon eas viduas concernit, quæ Diaconissæ aliquando dictæ fuerunt, non etiam cæteras, quæ cum Diaconissæ non essent, viduitatis tamen professionem faciebant.
- i) Concilium Sardicense Can. 8. decernit: Honestum est autem, ut Episcopi intercessionem his præstent, qui iniqua vi opprimuntur, aut si vidua affligatur, aut si pupillus exspolietur, si tamen isthæc nomina iustam habeant causam, aut petitionem. *Caranza* Summa Concil. p. 119. Ziegler. in Superintend. cap. 25. §. I. De officio hoc Episcoporum vid. à Belderen lib. I, Tit. 16. n. 6. pag. 173.

kommen ist. Er führet auch mit mehrern an/das nach dem Concilio Matifconensi II. c. 12. Kein Richter habe in der Wittben Sachen sprechen dürfen / ohne Beystimmung des Bischoffs / oder eines von ihm darzu abgeordneten Geistlichen. Ambrosius, der Bischoff zu Meiland/schrieb sehr freymüthig an den Kayserslichen Gouverneur Epist. 65. Quos enim Episcopi magis, quam pupillos debemus tueri? Scriptum est enim: Judicate pupillo, & justificate viduam, & eruite injuriam accipientem; & alibi: Judices viduarum, & patres orphanorum. Das ist: Wen sollen wir Bischoffe mehr beschützen/ als die Waisen? Denn es ist geschrieben: Schaffet den Waisen Recht/ und richtet der Wittben Sache/ und errettet den/der Unrecht leidet; und anderswo: Richter der Wittben / und Väter der Waisen. Gregorius Magnus, als er vernommen/das zu Cagliari in Sardinien k) eine Wittbe in einem langwierigen/ und verdrießlichen Process verwickelt worden war / so erinnerte er Januarium, den Bischoff daselbst/das er sich ihrer solte annehmen / fügete auch diese Ursache hinzu: Pastoralis regiminis necessitate compellimur, ut orphanorum viduarumq; causas solertius, quam curis ceteris insistamus, lib. I. ep. 62. Das ist: Wir werden durch die Nothwendigkeit unserer Priesterlichen Regierung genöthiget/das wir wegen der Waisen und Wittben Sachen fleißiger/als wegen anderer Sorgen/bemühet seyn.

Und was sollen wir ferner hievon viel anführen/ da deren Armen / insonderheit Wittben / und Waisen/Trost/ und Erfreuung noch heute zu Tage dem Predigt-Amte obliegt/wiewohl ihm die Flügel so beschnitten sind / das sie we-

B 3

nig

k) in urbe Calaritana. Ricciolus in onomastico; Cagliari, Caralis, Carrallis; Ptolomæo Calaris, urbs Sardinia.

nig in der That mehr thun können/und es bey dem bewenden lassen müssen/was sie precario erlangen können. Es befielet die Churf. Sächs. Kirchen-Ordnung ausdrücklich / daß/ wenn die Prediger bey den Krancken in Häusern grofse Armuth/Sunger/ oder andere Gebrechen/ an nöthigen Dingen spühren würden / sollen sie dieselben den Vorstehern des Kirchen-Kastens anzeigen/ daß solchen heimlichen armen Leuten / die ihre Nothdurfft aus Scham niemand dürffen klagen / gerathen/ und geholffen werde. Auch sollen sie wohlhabende Bürger / und Bürgerinnen insonderheit ansprechen/und Christlich vermahnen/ daß sie solchen Armen Hülff- und Wartlosen mit Geld/ Speise/Labung/leinen Geräth/und dergleichen behülfflich/und rätlich seyn. 1)

So nun die Prediger schuldig/und befugt sind insgemein auf Wittben/und Waisen ihre Sorge zu richten / und ihre Herzen zu erfreuen/so kan ihnen keines weges verarget werden/wenn sie auf ihre eigene Wittben/und Waisen sorgfältig dencken / und diejenige Mittel zu ihrer künfftigen ehrlichen Verpflegung allen fleißes ergreifen / die Gott gefällig/ dessen Rechten gemäß / an ihnen selbst löblich/ und billig/ sonst niemand nachtheilig/ ihren Armen Hinterlassenen gleichwol tröstlich/und der Christlichen Gemeinde rühmlich sind. Es ist ja leider offenbahr genug / wie schlecht bey der Evangelischen Kirchen mancher frommer Priester mit den Seinigen versorget sey/ daß er sich sehr kümmerlich / wohl mit Kofend/ oder Wasser behelffen muß / und sich mit einem Trunct Bier bey

1) adde Brunnemanni Jus Eccles. lib. I. cap. 6. membr. 7. n. 6. ubilocum e Constit. Eccl. Marchiæ huic nostro οὐδὲν ποῦ recentet: item n. 11. ubi de officio Ministr. Eccl. erga viduas, & orphanos agit.

bey seiner vielen Arbeit nicht erquickten kan. m) Mir selber sind einige bekandt / die wohl manchmahl nicht einen Dreyer im Hause haben / den sie einen Armen geben könnten / da hingegen im Pabstthum vor die Clerikay so reiche / und überflüssige Pfründen gestiftet sind / so nur verprasset werden / indem sie weder Weib noch Kind zu versorgen haben. Ach was vor Klagen höret man nicht / von armen Land-Priestern unter uns / wie sparsam es bey ihnen zugehe; wie sauer ihnen ihr Amt gemacht werde; wie verdriesslich ihnen ihre Haushaltung werde / wegen des bösen Gesindes; wie sie von denen / die ihnen zu mächtig sind / geängstet / und geplaget werden; wie schwerlich sie die Jbrigen erhalten / oder die Kinder zu einer ehrlichen Lebens-Art bringen können / geschweige / daß sie vor ihre Wittben / und Waisen etwas ersparen / und hinlegen möchten. Daher ist Jammer / und Noth / wenn ein Priester verstorbt / und unversorgte Wittben / und Waisen hinter sich lästet. n) Ich erinnere mich / daß einst die Pfarr-Kinder zusammen legen / und ihren alten Pfarrer Armuths wegen begraben lassen mußten. Nun geschieht es zwar bisweilen aus übler Haushaltung / wenn man das wenige nicht zu rathen

m) Dn. M. C. Gerber P. I. Unerkandten Sünden / p. 539.

n) Notatu digna querela B. Joh. Hermannii in hymno: Der Tod klopfte ihund bey mir an / vers. 6.

Wer wird euch (arme Waisen) schützen / auferziehen /
 Und für die Kleidung sorgen?
 Die Welt hat einen bösen Sinn /
 Sie lauret heut / und morgen /
 Sie lauret / ob sie irgend find /
 Ein Waislein / ja ein Priester Kind /
 Das gleich den frembden Hunden /
 Wo man sie find / da wird geschwind
 Auf sie der Prügel funden.

the halten will/da man sich doch auch mit wenigen durch eine gute Sparsamkeit besser fortbringen könnte/welches (wie einmahl ein frommer Priester/da er gefragt wurde: wie er sich doch bey so geringer Einnahme mit den Seinigen erhalten könnte? antwortete: Aus einem kleinen Brunnlein könnte man sich eben so wohl satt trincken/) billig zu verbessern ist. Aber es kan fast heute zu Tage nicht mehr seyn / daß sich ein Prediger mit seiner alten / vor mehr / als 100. Jahren gemachter Besoldung behelffen könne / da inzwischen die pretia rerum noch einmahl so hoch gestiegen / die Gutthätigkeit aber dargegen verschwunden / und der gute Wille aus denen Gemeinden gar relegiret ist. Von welchen wir aber hier ein mehrers nicht gedencken mögen / weil auch die alten Salaria nicht allezeit mehr richtig gefallen.

Man solte meinen/es würde doch zum wenigsten in Städten besser stehen/weil da mehrentheils die Priester besser versorget sind; Allein die Erfahrung lehret / daß dieses am wenigsten Orten geschehe. Dargegen ist in den Städten alles so theuer/und die Lebens-Art so kostbar worden/ daß die wenigsten unter den Priestern vor die Zhrigen etwas beylegen können. Ereignet sich denn des Vaters Todesfall/ so müssen Wittben / und Waisen nach dem halben Gnaden-Jahr eben so wohl aus der Wohnung weichen / und hat alle Einnahme ein Ende. Haben sie keine eigne Wohnung/ so müssen sie zu Hause ziehen/sich schmiegen/und biegen/ allen Leuten zu Füßen liegen/und sehen/ wie sie auskommen / niemand fragt weiter nach ihnen/ aller Merken ihres Mannes/ und Vaters ist gänzlich vergessen. Haben sie denn etwa ein Haus/Guth/Acker/Garten/darauf sie ihre Nahrung treiben/da werden sie aus Haß/Neid/ und Mißgunst von allen Seiten verfolgt/ mit Bürgerl. Auflagen vor voll angesehen/
vor

vor andern beleet/ und hin/ und wieder geneiset. Hat eine Priester-Wittbe nichts/so wird sie nicht über die Achsel ange-
sehen; Hat sie etwa von ihren Eltern/oder ihren Manne et-
was/so wird sie in den præstandis denen Wohlhabenden gleich
tractiret/ und in geringsten nicht verschonet/ daß sie wünd-
schet/ihres Häußleins/ Gartens/ Ackers &c. außs ebeste loß
zu seyn. Wenn sie gleich keinen Zugang hat/so gehen doch die
Auflagen so wol fort/ als bey Kauff-oder Handwerckmans-
Wittben/ welche nach ihrer Männer Tod ihre Nahrung so
wol/als vorhin/forttreiben können. Muß sich eine Priester-
Wittbe aus dringender Noth in Bürgerliche Nahrung ein-
lassen/ so ist sie allen Leuten damit in Wege/ und wird alles
zum übelsten ausgeleget. So lange sie was hat/ und geben
kan/ finden sich Freunde genug/ die ihrer genießen. Hat sie
nichts/ so höret alle Freundschaft auf/ zumahl wo sie eine
Frembde ist.

Wir wollen gleichwohl hiermit denenjenigen das Wort
nicht geredet haben / die nach ihrer Männer Tod fast ihres
Standes gar vergessen/ sich der Welt in Hoffarth/ Kleider-
Moden/Geberden gleich stellen/allerley unanständige Dinge
vornehmen/ dadurck der geistliche Stand in Verachtung ge-
setzet/ und andere fromme Pfarr-Wittben mit in Schimpf
und Spott gezogen werden. Es wäre zu wünschen/ daß
man von dergleichen Exempeln nichts wüßte / wovon aber
gleichwol die Erfahrung zeuget/ und in öffentlichen Schriff-
ten zu lesen ist. Diese machen sich des Mitleidens/ Wohlthat/
und Vorsorge verlustig/ denn sie suchen ihr Vergnügen in der
Welt/an fleischlichen Dingen/ ihr Herz ist mit Fleisches Lust/
Augen-Lust / und hoffärtigen Leben angefüllt / daß eine
solche Erfreuung in dem Herrn/ und seiner Gnade/ wie Hi-
ob dem traurigen Wittben-Herze zugewendet / nicht Platz
finden kan. S. Paulus nennet sie: lebendig tod. Dieselben las-
sen wir igt fahren/ wünschen ihnen Besserung / und reiffes
Nachsinnen dessen / was Paulus von denen rechten Wittben
fordert/ 1. Tim. V, 5. E Es

Es ist aber die göttliche Güthe/ und Vorsorge vor fromme Wittben höchlich zu preisen/dadurch sie öfters reichlich erquicket werden. Er erwecket Christlicher Potentaten Landsväterliches Mitleiden/dadurch ihrer Noth/ und Dürfftigkeit eine Erleichterung wiederfähret. Hier zu Lande kan nicht sattfam gepriesen werden Churfürst August/Christmilden Andenkens / hochlöbl. Gestift vor arme Kirchen-Diener/ und ihre Wittben/ und Waisen/ welches sich über 100000. Thlr. erstreckt / davon jährlich die Interesse unter die Priester-Wittben/so lange sie leben/denen Waisen aber/bis sie ihr Brod selbst erwerben können/ ausgetheilet wird. o) Nach dessen heilsamer Kirchen-Ordnung/ werden der Kirchen-Diener Wittben/ und Waisen/wo ihr Mann/ und Vater der Kirche gedienet/geduldet/ und der Unterschleiff ihnen gestattet/ und sollen mit nichten / ohne sonderliche hochwichtige Ursachen/ und Vorberuß des Superintendenten/ausgetrieben werden. Viel mehr ist denen Amteuten/ Erb-und Geriches-Herren anbefohlen/ daß sie sich neben dem Superintendenten ihrer mit Ernst/ und Treue annehmen/so es die Noth erheischt/Voigte/und Vormünder/zugleich andern Wittben/ und Waisen des Orts/verordnen/ihren Nutz/ Wohlfarth/ und Nothdurfft verhandeln/ pflegen vormunden lassen / ihnen auch in allen Anliengen berathen / und verholffen seyn sollen. Hochgedachter Durchl. Churfürst hat ihnen das halbe Gnaden-Jahr nach ihres Mannes Tod mit allen Einkünften mildiglich verordnet. p) In der Pommerischen Kirchen-Ordnung ist auch vor der Geistlichen Wittben Wohnung Sorge getraget worden/da folgendes zu lesen: Den Prester-Wedewen schölen ock in Städten die Casten Vörswyser eine gelegene Waninge schaffen / dar se in erem Wedwenstande fry inewanen/one alle Bürgerliche Bördē/unde Unpflicht. Zu welchem Ende / wie *Stymannus* de Salaris Clericorum cap. XI. n. 245. p. 432. anführet/ in Städten gewisse Kirchen-Büden gefunden wurden / unter welchen eine zur Wittben-Wohnung zubereitet sey. Ob wohl dergleichen auf dem Lan-

o) Freyberg. Chronick P. I. p. 189.

p) Churfl. Sächs. Kirchen-Ordnung de Immunitate Clericorum, p. 97.

de nicht verordnet/so wäre doch eingeführet/dasß in den Dörffern auf den Kirch=Städten den Wittben eine Wohnung erbauet/oder ihnen so viel an Geld gegeben würde/ wovon sie in einer Stadt eine Wohnung mietben könnten. Es schreibet auch dieser vornehme Jctus daselbst: *Aequissimum est, ut, ubi nihil hac de re cautum, id in futura visitatione observetur, ne illæ miserabiles personæ, & paupertate, & senio fractæ adhuc majorem afflictionem sentiant. Melius est plurimos aliquid comportare, quam unum perire.* Seine Meinung ist: Es wäre höchstbillig/dasß/an welchen Orten dergleichen Anstalten/ zum Behuff der Priester=Wittben/nicht verhanden/solche in nechstfolgender Visitation beobachtet würden/damit diese Erbarmungs=würdige Personen/ die gemeiniglich arm/ alt/ und schwach wären/ nicht noch mehr Elend erfahren dürfften. Es wäre besser/dasß ihrer viel etwas zusammen schößen/als dasß eine einzige Person verderben solte. Gewiß/wo dergleichen in Schwang gebracht worden/da sind die Herzen der Wittben auf eine tröstliche Art erfreuet. Vom Cardinal Montalto Sixti V. nepote wird gemeldet/dasß/als ihm einst eine arme Wittbe einen Fußfall gethan/und um 5. Cronen gebeten/die sie ihren Haus=Wirth schuldig/damit sie ihn befriedigen könnte / Er ihr 50. Cronen verscrieben/welche sie aber nicht annehmen wollen/ weil sie so viel nicht begehret. Als nun der Cammer=Diener es ihm wieder angesaget / vermeinend/ es würde im Schreiben ein Versehen vorgegangen seyn/so habe er gesagt: Ja / es wäre ein Versehen vorgegangen/ hätte aber noch eine 0. hinzu gesetzt/und also 500. Cronen der Wittben assigniret/auch beföhlen / wenn sie es nicht wolte annehmen / so solte es ihr nach Hause getragen werden. Wie auch erfolget. q) Nur Schade ist/dasß heute zu tage dergleichen Wittben Patronen wenig gefunden werden. Jedemnoch sind mir Exempel bekandt/da hohe Stands=Personen / als sie in eines annoch lebenden fleißigen/dienstfertigen Predigers Schriften gelesen/dasß ein alter frommer Exemplarischer Prediger an einem geringen

C 2

arm

q) Harad. Lustgesch. LXXXII. S. 7.8. Ernst Wilderh. P. II. n. XVI. p. 348.

armfeligem Ort/ oft mit Seuffzen gesagt: Ach wenn ich nur 10. Gulden baar Geld bey meiner Pfarre zur Besoldung hätte/ daß ich alle Tage könnte eine Kanne Bier trincken! zu einem Christl. Mitleiden bewogen worden / daß sie erstgedachten Priester ziemliche Summen von 10. 30. 50. ja 100. Thlr. anvertrauet/ solche Almosen unter arme Prediger/ und Prediger Wittben/ nach seinem Gutbefinden/ auszutheilen. r) Hiervon ist auch mir bis weilen etwas zugeschicket / und dadurch einiger hier wohnender Priester-Wittben Herz erfreuet worden. Gott kröne den Brunnem/ daraus solche Milbigkeit geflossen/ mit geistlichen/ und leiblichen Segen/ durch Christum / und lasse auch andere zu dergleichen Wohlthat entschündet werden!

Die weil aber dieses etwas rares ist / so haben die Prediger hiesiger Lande schon vor langer Zeit darauf gedacht/ wie nach ihrem Tode/ ihre arme Wittben/ und Waisen versorget/ und derer Herz/ vermittelst einer guten Anstalt/ erfreuet werden möchten/ denen auch andere in der Ober-Laufrnis/ und andern Orten gefolget/ daß sie bey Lebe-Zeiten / unter der Direction ihrer Superintendenten/ selbst etwas zusammen legten/ zu ihrer Wittben/ und Waisen Erquickung. Ich glaube/ daß keine Inspection hiesiger Lande mehr übrig/ darinnen nicht dergleichen Verfassung verhanden/ und können/ wo es nöthig wäre/ etliche benennet werden/ da nicht nur die Priester-schafft/ sondern auch die Schul-Diener / dergleichen löbliche Verordnung gemacht / daß nach ihrem Tode Wittben/ und Waisen mit einer gewissen Hülffe an Geld/ etlicher Orten/ auch an Getreide/ sonderlich / wo ihnen auch wohl Fürstliche Gnaden-Gestifft zu statten kommen/ beygesprungen werden kan/ wovon viele in Druck ausgegangene Ordnungen bekant sind. Über dieses sind anderswo absonderliche *νεγ-δελαφία* gar löblich aufgerichtet. Etlicher Orten haben die Vorfahren Wittwen-Häuser erkaufft/ oder erbauet/ darinnen Wittben/ und Waisen accommodiret werden können.

An

r) citatus Dn. Serber P. III, Unerk. Sünden/ p 1327. 1459.

An andern Orten sind herrliche Legata vorhanden / davon
 Priesterliche Wittben / und Waisen jährlich ein ziemliches
 zu genieffen haben/dafür man der treuen Vorsorge Gottes
 von Herzen zu danken Ursach hat. Was aber unsere liebe
 Stadt Freyberg betrifft/so müssen wir ihr zwar das Lob für
 andern geben/das sie bis dato ihre Kirchen- und Schul-Die-
 ner richtig/ und wöhentlich/oder doch qvartaliter also versor-
 get/ als wohl in wenig Städten hiesigen Landes geschehen
 mag/und ist E. Hoch-Edl. Raths Vorsorge hierinnen billich
 zu preisen / daß durch die verordnete Herren Vorsteher des
 geistlichen Einkommens/die Besoldung samt dem Deputat an
 Getreide/und Holze alle Jahr richtig geliefert wird/derglei-
 chen die/ so an der Churfl. Lehns-Kirche zu S. Jacobi dienen/
 dem Königl. und Churfl. Herrn Creyß Amtmanne eben-
 mäßig nachrühmen/das daher auch die Kirchen- und Schul-
 Diener/so lange sie leben/nach auskommen/mehrentheils a-
 ber genau sich behelffen können. Jedoch weil alles sehr sparsam
 zugeschnitten/ hiesige Stadt nicht Volkreich/ mehrentheils
 Einwohner arm seynd/die Salaria, und Accidentia schwach/tag-
 lich abnehmen/ und wenig Hoffnung / daß hierinnen einige
 Verbesserung erfolgen werde / das Ministerium aber aus XI.
 Personen bestehet/und kein Exempel bezubringen / daß ein
 hiesiger Prediger / von keinem Amte/ vor Weib/und
 Kinder etwas erübrigen können/vielmehr eine ziemliche An-
 zahl Priester-Wittben in der Stadt leben / die sich mit ihren
 Waisen kümmerlich behelffen müssen/selten aber jemand sin-
 den/ der ihr Herz zu erfreuen bemühet sey; Als haben wir
 istlebende Collegæ am Ministerio solches zu Herzen genommen/
 untereinander dann/und wann Vorschläge gethan/darüber
 unterschiedlich in der Furcht des HERRN deliberiret/und endl.
 den Vorsatz genommen / über die bey der gangen Inspection
 vor diesen auffgerichtete/unterschiedl. geenderte / vor wenig
 Jahren aber auf richtigen Fuß gestellte Wittben- und Wai-
 sen-Casse s) noch eine sonderl. Verfassung vor unser Stadt-

s) welche in öffentl. Druck vorhanden de A. 1704.

Mini-

Ministerium alleine / zur Erfreuung unserer Wittben/und
 Waisen Hertz zu machen/ womit es den freylich etwas lang-
 sam zugegangen/bisß durch Gottes Seegen/ den wir merck-
 lich darbey gespüret / die in Wege liegende grosse Hindernisse/
 mehrentheils ausgeräumet werden können. Da wir denn
 freudig Hand zum Wercke gelegt / wöchentlich ein weniges
 beygetragen/hernach eine Summe zusammen geschossen/ da-
 mit wir gewisse Capitalia käufflich an uns bringen können. E.
 Edl. Hochw. Rath hat uns rühmlich beygestanden/und zu ei-
 nem Capital ohne Verzinsung geholffen/ Eine gewisse löbliche
 Gewerckschafft hat ein grosses beygetragen / indem sie einen
 zieml. Verlag auf die Zeche/welchen das Ministerium schuldig
 worden/zu diesem Werck verehret/Auch hat eine milde Hand/
 die nicht bekandt werden wollen/50. Thl. baar darzu geschen-
 det/anderer Zugänge zugeschweigen / dafür der mildreiche
 Gott/der die Wohlthat des Menschen behält/wie einen Sie-
 gel-Ring/und die gute Werck/wie einen Augapffel/ was im
 Verborgnen gegeben wird/öffentlich vergelten/auch den Becher
 Wassers/ der dem geringsten einem In eines Jüngers Nah-
 men gereicht wird/nicht unbelohnet lassen will / ein Schild
 und sehr grosser Lohn/ein reicher Vergelter zeitlich/ und ewi-
 glich seyn wolle. Sie haben der Wittben Hertz erfreuet ; Gott
 erfreue Ihre / und aller Ihrigen Herzen hinwieder mit über-
 schwenglichen Gütze durch Christum.

Da uns nun die vorige Jahr schwer fallen wollen / ein
 Wittben-Kauff/so wir in Vorschlag hatten/ wegen vieler
 im Wege liegenden Schwierigkeiten zu Stande zu bringen/
 so hat es doch Göttl. Güte/und Treue endlich dahin gerichtet/
 daß aus diesem neuen Stiftt eine Wittbe/so lange sie im Witt-
 ben-Stande lebet/so viel jährlich genieessen kan/als sie zur Woh-
 nung/un Holze nöthig hat/welches hiestiges Orts zwey wich-
 tige Stücke sind/ die armen Priester-Wittben/und Waisen
 viele Sorgen/ und Bekümmernisse machen. Die Prie-
 ster-Waisen aber/so ihnen die Mutter entfallen/ sind auch
 auf gewisse Jahre bedacht worden. Mit

Mit diesem Anfang sind wir zur Zeit gar vergnügt/und freuen uns/das dieses Vorhaben bey allen Christlichen Herzen bishero Approbation gefunden. Nur mangelt uns ein beständiger Zugang/dadurch wir die aufgenommenen Capitalia vollends tilgen / und die Massam selbst ein wenig vermehren könnten. Zweifelnd aber nicht/Gott werde dieses geringe/und mit wenigen Vorrathe versehenes Oelkrüglein unseren Wittben segnen/das vielen armen Wittben/und Waisen daraus ihre leere Gefäße gefüllet/und ihre in Noth/ und Schuld bekümmerte Herzen erfreuet werden können. Allermaßen Wir dieses neue Freybergische Wittben-und Waisen-Gestifte allen denen Christlichen Herzen/die Gott in dieser Welt erhöhet/mit Macht/und Vermögen gesegnet/ihre Hand mit lieblichem Guthe gefüllet/ ein mildes/ und liebreiches Herz verliehen/und ihnen entweder durch Ausbeuthen/ oder Erbschaften / oder andern Seegen zu einem reichlichen Auskommen verholfen/aufs beste recommandiren/und um einen selbst beliebigen Beytrag/ zur Ehre Gottes/ ihrem eignen unsterbl. Ruhm/Erfreuung so vieler Wittben/und Waisen/mit geziemenden Respect herzlich wollen angesuchet haben/ dargegen Wir statt der Vergeltung/die Wir dem grundgütigen Gott/ in gewisser Zuversicht/zutrauen/ unser/ und unserer Wittben/und Waisen Gebeth hiermit zu allen Zeiten versichern/ und versprechen. 1) Wir bitten den allerhöchsten Gott/ Er

wols

t) Danhauer L.C. P. III. p. 463. Es solten noch heutiges Tages in milden Stiftungen bedacht werden nicht die jenigen/so ohne das alles voll auf haben / sondern die Wittben/und nahmentl. der Prediger Wittben/denen es bisweilen geht/wie dort jener Propheten Wittbin/die lamentiret/ und schreyet zu dem Propheten Elisa: Dein Knecht/mein Mann/ist gestorben/so weisest du/das er dein Knecht den HErrn fürchtete. Nun kommt der SchuldhErr/und will meine beyde Kinder nehmen zu eigenen Knechten. 2. Reg. IV. also wenn es dem abgewichenen Herren genau heraus gegangen / so begreiffe das Inventarium nichts anders/als liberos, libros, nomina: Kinder/Bücher/ und Schulden. Dammhero solten die Notarii, oder wer bey milden Vermächtnissen/ein gutes Wort verleihen kan/an statt/das sie bey ohne das Reichen/und mit zeitlichen Nahrung überschütteten Leuten ein Bene verdienen wollen/viel lieber bey Gott ein Bene verdienen/als bey Menschen/daran seyn/ das man arme Wittben wohl bedäch-

wolle liebevolle/und mitleidende Herzen/milde/ u. freygebige
 Hände/ auch gütige Patronen/und Christlich gestützte Wohl-
 thäter erwecken/die ihre Brunnlein lassen heraus fließen zur
 Erquickung armer Priester= Wittben/und Waisen/wodurch
 sie ihr Licht werden leuchten lassen vor den Menschen/das man
 ihre gute Werke sehen/ und den Vater im Himmel preisen
 könne; Ihr Gebet und Almosen aber wird hinauf kommen ins
 Gedächtniß für Gott/ und an jenem Tage vor Engel/ und
 Menschen gerühmet werden. Wohl dem/der sich des Dürffei-
 gen annimt/den wird der HERR erretten zur bösen Zeit/ der HERR
 wird ihn bewahren/und bey dem Leben erhalten/und ihm lassen wol-
 gehen auf Erden/ und nicht geben in seiner Feinde Willen. Der
 HERR wird ihn erquickern auf seinem Siechbette/der HERR helffe
 ihm von aller seiner Kranckheit/Pl. XLI. 2.

Dieses ist/was den nöthig befundenen/öffentl. Druck die-
 ser unserer wohlgemeinten Stiftung/zuförderst zum Lob/u.
 Preis des allgütigsten Wittben-und Waisen= Vaters im
 Himmel/so dann zum Ruhm derer Wohlthätigen Beförde-
 rer/zum Trost unsern Wittben/und Waisen/ zu schuldiger
 Nachricht allen denen/ die sich erfreuen/ wenn das betrübte
 Wittben= Herz in etwas erfreuet werden kan/ und die von
 Gott zu dergl. Liebes= Bezeugungen gesegnet/und zu tröstli-
 cher Mildigkeit erwecket worden/als in einer Vorrede melden
 wollen/wobey ich doch/weil die materia unter der Hand/über
 meinen Vorsatz/ angewachsen/ die Gedult bey der Durchle-
 sung geziemend ausbitte.

Der HERR unser GOTT sey uns freundlich/und fördere das
 Werk unserer Hände bey uns/ ja das Werk unserer Hände wolte
 er fördern! Er sey/ und bleibe unser GOTT/und unsers Saamens
 nach uns! Erfreue das Herz unserer Wittben/und Waisen! Las-
 se die Kinder seiner Knechte bleiben/und ihren Saamen vor Ihm
 gedeihen/durch Christum! Amen.

Christian Lehmann/ D.

dächte/in Erwegung/das fromme Wittben die rechten Antemuralia, und Vormauern
 einer Commun und Stadt seyn/ so wider den Riß stehen mit ihren eisrigen/ und zu
 Gottes Thron mächtig dringenden Gebeth.

Freybergische
SPECIAL-Griffben = und
Wänsen-Steuer
von dem Stadt-**Ministerio**
aufgerichtet
im Jahr Christi M. DCC. VII.

Wie diese Wittben- und Wäysen-Steuer zusammen
gebracht werde.

§. 1.

Die eilff Membra des Ministerii, keines ausgenom-
men/tragen das ihre bey/wie auch dero Wittben/
und Waisen / währenden halben Gnaden-Jahres/
damit keine Unordnung/oder Abgang an der Summa
erfolge. Solte ein Membrum Ministerii anderweit
wohin befördert werden/ und præstiret præstanda, so
bleibt er ein Mit-Glied dieses Gestiffts/doch daß er ei-
nen gewissen Mann hier in loco Vollmacht zu richti-
ger Auszahlung gebe/denselben dem Ministerio sistire/
und deswegen auf der Superintendentur einen Hand-
schlag abstatte.

§. 2. Ein jedes Membrum entrichtet des Jahres or-
dentlich Fünff Thaler/Sechzehn Groschen; Würde
einer in dem hiesigen Ministerio höher befördert/erleget
er Einen Thaler. Daferne aber einer/der ausser dem
Stadt-Ministerio ist/in dasselbige beruffen wird/ so er-
leget er beym Antritt Zwey Thaler. Welcher von hier
anderweit befördert wird/und hat sich gedachter mas-
sen zum jährlichen Beytrage der 5. Thl. 16. Gr. ver-
bunden/zahlet über dieses Zehn Thaler/entweder baar/
oder binnen Jahr/und Tag/und da er binnen der Zeit
versterben solte/stehe dessen Wittbe/und Waisen da-
für/dieweil die Seinigen/ nach seinem Hintritt nicht
nur der ordentlichen Zusammenlage/sondern auch an-
derer Zugänge/die allein dem hiesigen Ministerio zuge-
dache

dacht sind/oder auch fernerhin conferiret werden möch-
ten/ebenmäßig/als die hier lebende/zu genieffen haben.

§. 3. Wenn Gott einen von diesen Membris mit ei-
nem besondern Glück/oder Segen angesehen/oder ihn/
und die Seinigen aus einer Gefahr errettet/ so erleget
er zur Danckbarkeit etwas freywillig nach Vermögen.

§. 4. Ereignet sich etwa eine Gelegenheit/das dieser
Stiftung durch Vermächtniß/ Freygebigkeit/ Aus-
bittung/und andere zulässliche Wege etwas zugewen-
det werden könne/so ist dieselbe von allen/und ieden fleiß-
sig zu beobachten.

§. 5. Die ordentliche Entrichtung geschiehet quarta-
liter, jedesmahl mit der dreyzehenden Woche/ vom Fe-
sto Johannis Baptista, itzlauffenden Jahres anzufan-
gen. Mit Außgang derselben hat ein jedes Membrum
das seinige dem Verweser zuzusenden.

§. 6. Sie soll aber geschehen an guter/tüchtiger
Münze/in Christlicher Willfähigkeit/ das man es
nicht lasse auf vieles Erinnern/ vielweniger Zwangs-
Mittel/ankommen. Welches bedürffenden Falles
dieses seyn soll/das der saumselige vor iede Woche/als
lange er über die gesetzte Zeit die Zahlung auffhält/iede
Woche 5. Gr. da er sonst nur die Helffte 2. Gr. 6. Pf.
gegeben hätte/zahlen soll. Würde einer in Jahr/und
Tag contumaciter keine Richtigkeit treffen/wird er bil-
lig excludiret.

CAP. II.

Wie diese Wittben/und Wäysen-Steuer zu genieffen.

Diese Stiftung haben zu genieffen/ alle der istle-
benden Membrorum Ministerii, und ihrer bey der-
selben haltenden Successorum Wittben/ und Waisen.
Unter den Waisen werden verstanden alle Kinder/ so
von dem verstorbenen Membro gezeuget worden/ wo-
von aber ausgeschlossen sind die jenigen/ welche durch
heyrather/ öffentliche Amts-Bestallung/ Gewerz/ un
Haushaltung bereit versorget sind. Verstürbe aber
ein Membrum ohne Wittbe/ und Waisen/ so gehet die
Steuer der Cassa lediglich zu gute.

§. 2. Jährlich genieffen Wittben/ und Waisen/ auf
nachgesetzte Art/ und Weise/ Sechs und zwanzig Gül-
den/ welche sie nach ihrer Bedürfnis wöchentlich oder
quartaliter pro rata in Empfang nehmen mögen. Solte
sich künfftig mit Gott das Capital vermehren/ und
man befände/ nach gnugsamer Überlegung/ daß unbe-
schadet des ganzen Werckes/ und dessen perpetuation,
ein mehrers gereicht werden könnte/ so würde solches
mit Vorwissen/ und Confirmation E. Hochlöbl. Ober-
Consistorii ins Werck zu richten seyn.

§. 3. Die Perception nimmt ihren Anfang/ wenn das
halbe Gnaden-Jahr zu Ende gegangen. Binnen dies-
ser Zeit haben Wittbe/ und Kinder/ auf obgedachte
Maße/ das ihrige/ nach proportion der Zeit/ an Mann/
und Vatersstelle noch zu entrichten.

§. 4. So lange eine Wittbe nach der Zeit in Witt-
benstande lebet/ hat sie obbeniemte Steuer zu genieff-
sen/

fen/ und dieselbe vor sich/und ihre Waisen anzuwenden/verstürbe sie aber vor sechs Jahren nach dem halben Gnaden-Jahre/und verliesse unversorgte Kinder/wie s. 1. dieses Capitis gemeldet/so sollen diese arme Väter-und Mutter-lose Waisen solche Steuer/von dem Ausgang des halben Gnaden-Jahres anzurechnen/bis zum Ausgang des sechsten Jahres noch zu genießen haben/welches auch auf die Waisen zu verstehen/die ein Vater/ohne Mutter/hinterlässet.

§. 5. Die Ordnung wird gehalten/ wie die Todes-Fälle nach einander folgen/und wird keine Bittbe der andern vorgezogen/auch wird kein Anspruch/noch Arrest auf die Steuer angenommen.

CAP. III.

Wie die Stiftung verwaltet werden soll.

§. 1.

In jedes Membrum Ministerii in der Ordnung/wie die eingeführte Location giebet / hat die Verwaltung 3. Jahr nach einander auf sich / und weil der Superintendent die Lade bey sich/und Inspections wegen unabgewechselt in dieser Sachen zu thun hat / bleibt er mit der Administrations-Ordnung verschonet.

§. 2. Der Vorsteher hält richtige Rechnung der Einnahme/und Ausgabe/leihet Capitalia, mit Vorwissen des Ministerii gegen richtige Versicherung aus/treibt die Zinse ein/kündigt die Capitalia auf/ meldet an/wann sich etwas unrichtiges ereignet / leget jedes Jahr zu Michaelis, in Gegenwart des sämtl. Ministerii, oder eines Ausschusses / auf der Superintendentur die

Rechnung ab/welche mit des Superintendentens Unterschrift ratificiret wird.

§. 3. Zur Auszahlung derer Zinse/und Ablegung derer Capitalien wird/so viel möglich/ein einziger Termin des Jahres anberaumet/und zwar der 10. Aug. wird seyn der Tag Laurentii, viele Mühe und Verwirrung bey der Administration zu vermeiden.

§. 4. Eine wohlverwahrte Lade mit 2. Schlüsseln wird hierzu auf der Superintendentur bengefest/ darinn die Fundation, Documenta, Rechnungen/und das baare Geld/so ferne etwas vorhanden/und nicht so gleich sicher unterzubringen/aufgehoben werden. Den einen Schlüssel behält der Superintendentens, den andern der Administrator. Nimt dieser zur Nothdurfft/und Auszahlung etwas Geld zu sich/so leget er jedes mahl dargegen einen Schein in die Lade.

CAP. IV.

Wie diese Witwen-und Waisen-Steuer zu befestigen.

§. 1.

Das ein ieder/sowohl die ichtlebende Ministri Ecclesiar allhier/als die zukünftige Successores ohne Widerrede Lebenslang/oder so lange Sie hier am Ministerio stehen/bey dieser Verfassung halten wolle/machet er sich bald anfangs mit seiner Unterschrift/und gegebenen Handschlag an den Superintendenten anheischig.

§. 2. Über dieses wird E. Hochl. Ober-Consistorii hohe Confirmation hierüber gebührende gesuchet/ mit der Zeit alles in Druck gebracht/und einem ieden Membro zur Bekantniß ein Exemplar ausgehändiget.

§. 3.

§. 3. Vor allen Dingen wird diese in der Furcht des
H. Ernn abgehandelte / und einmüthig beliebte Stif-
fung / dem Allerhöchsten Richter der Wittben / und
Pfleger der Waisen in seine göttliche Vorsorge / mäch-
tigen Schutz / und milden Segen demüthig anbefohlen
durch Christum unsern H. Ernn / Amen!

Dieses alles ist überleget / vor gut befunden / und mit Gott
zum Schluß gebracht / auch von denen sämtlichen Membris des
Ministerii eigenhändig unterschrieben / und mit ihren Petschaff-
ten besiegelt worden / den 10. Augusti 1707.

(L. S.) D. Christian Lehmann / Scheibenb. Misn. Past. & Superint.

(L. S.) M. Christoph Heinrich Fischer / Wendischenbohr. Misn.
Archi-Diaconus zu B. Virg.

(L. S.) M. Hieronymus Joachimus Wäger / Lunæburgensis, Amts-
Prediger zu S. Petri.

(L. S.) M. Andreas Beyer / Waldkirch. Misn. Amts-Prediger zu
S. Nicol. & Rev. Ministr. Senior.

(L. S.) M. Georgius Albinus Plattner / Chemnic. Misn. Past. zu S.
Jacob.

(L. S.) Samuel Bernhard Kühn / Voigtsdorff. Misn. Diac. zu B.
Virg.

(L. S.) M. Raymund Friedrich Rudolph Janicke / Graizia Styrius,
Früh-Prediger zu S. Petri.

(L. S.) M. Paul Gottfried Röber / Freiberg. Misn. Früh-Prediger
zu S. Nicolai.

(L. S.) Adam Böhmer / Görlic. Lusat. Diaconus zu S. Jacob.

(L. S.) Johann Wolfgang Willius, Coldic. Misn. Vesper-Pre-
diger zu S. Petri.

(L. S.) Christian Fricksche / Zöbliz. Misn. Past. ad DD. Johann. &
Barthol.

Folget E. Hochwürd. Obern-Consistorii zu Dresden
hohe Confirmation.

Des

Des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / und
Herra / Herra Friedrichs Augusti, Königs / Herzogens zu Sach-
sen / Jülich / Cleve / Berg / Engern / und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs
Erz / Marsh / Altes / und Churfürstens / Landgrafens in Thüringen / Marg-
grafens zu Meissen / auch Ober- und Nieder- Lausitz / Burggrafens zu Mag-
deburg / Befürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Marck / Ra-
vensberg / und Barby / Herrns zu Ravensstein / Unfers Allergnädigsten
Herrns. Wir verordnete Rätthe / und Assessores im Obern Consistorio
hiermit thun kund / daß uns das Stadt- Ministerium zu Freyberg zu erkennen
gegeben / welcher Gestalt sie in Ansehung / daß das jenige / was ihre Wittben /
und Kinder aus dem Wittben- und Waisen- Fisco des gesamten Ministerii
der Inspection Freyberg nach der erneuerten Foundation, und sonstien zu erhal-
ten hätten / bey gänglicher Ermangelung anderer Zugänge / und Nahrungs-
Mittel an besagten Orte keines weges / zulänglich / bewogen worden wären /
theils durch eine gewisse Einlage / theils andere eheliche Mittel / ein Capital,
und Casse zu formiren / daraus gedachten Wittwen / und Waisen jährlich ein
Subsidium zu Hauff / Zinse / Holze / und anderer Nothdurfft gereicht werden
könte / mit angehengter Bitte / daß die darüber von ihnen aufgerichteten Leges,
und Fundation, welche sie zugleich in Originali übergeben / confirmiret wer-
den möchten. Nun wir denn dabey kein Bedencken gefunden ; Als haben
wir angeregte Leges, und Fundation, nachdem uns selbige gebührende vorge-
tragen / und darvon beym Ober- Consistorio vidimirte Abschrift behalten
worden / gebetener massen confirmiret / und bestättiget. Thun auch solches /
confirmiren / und bestättigen solche Leges, und Fundation hiermit / und Krafft
dieses in allen ihren Puncten / Clauseln / Meinungen / und Inhalt ; Und wollen /
daß denenselben überall unverbrüchlich nachgegangen / und darwider in kei-
nerley wege gehandelt werden solle. Jedoch uns / und unsern Nachkommen
in Amte / auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkünd-
lich mit des Obern- Consistorii Insiegel besiegelt / und geben zu Dresden den
29. Augusti An. 1708.

Königl. und

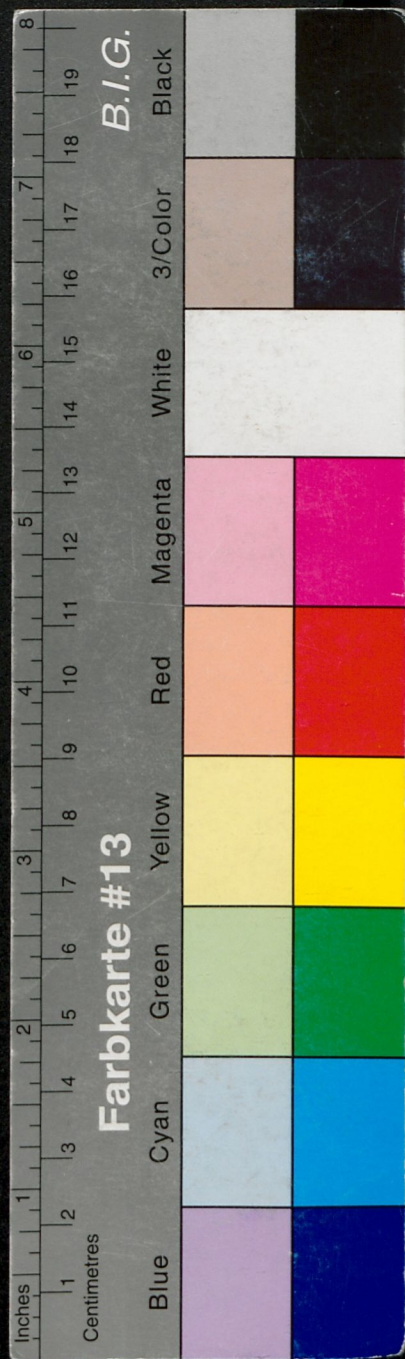
L.S.

Churfürstl. Sächs.
Ober-Consistorium.

Johann George Börner D.

Johann Christoph Hölzel / Proto-Not.
41 (o) 12

4/16 367
X-237 3778



h. 100, 10.

II. 20

Yb
362

J. N. J.

Das

erfreuete Wittben-Herz/

Das ist

S. Schro. Ministerii zu Srenberg
in der Furcht des HERRN
neu aufgerichtete

SPECIAL-*S*tiftung

nach ihrem seel. Tode.

Das Herz ihrer Wittben/ und Waisen

in etwas zu erfreuen/

Wovon die einhellig gemachte/

und von

S. Hochlöbl. Ober-Consistorio
gnädigst confirmirte

Verfassung/

aus erheblichen Ursachen in Druck

gegeben worden Anno 1709,

mit einem Vorbericht

D. Christiani Lehmanns/

Superintendentens daselbst.

Alle Wittben/ und Waisen vertheidigen/ und versorgen!
Erhör uns lieber HERRE GOTT!

LEIPZIG, gedruckt Johann Heinrich Schwencke.